SH Schleswig-Holstein
Finanzministerium

MUT VERBINDET

TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Gem. anl. Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 1110 - 033.06 - 3594/2019
Meine Nachricht vom:

Detlef Demmel
Detlef.Demmel@fimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3947
Telefax: +49-431-988-6-163947

25.01.2019

Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat
Meldeverfahren bei Dienstunfällen von Beamtinnen und Beamten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle verpflichtet in Art. 2 die Mitgliedstaaten seit dem 1.1.2014, der Europäischen Kommission (Eurostat) jährlich fortlaufend Statistiken über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten zu liefern.

Zum Meldeverfahren bei Dienstunfällen von **Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein** ergehen folgende Hinweise:

Betroffen sind nur Dienstunfälle mit mehr als drei Tagen Abwesenheit vom Arbeitsplatz.

Ausgenommen sind Wegeunfälle sowie Unfälle von Beamtinnen und Beamten, bei denen die Daten der Vertraulichkeit unterliegen (Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzug, Feuerwehr, öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 865) wurde in § 51a Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) die Ermächtigung geschaffen, die meldepflichtigen Daten über Dienstunfälle an die Unfallkasse Nord zu melden. Die Unfallkasse Nord übernimmt die Weiterleitung.

Die entsprechende Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Unfallkasse Nord wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2019 abgeschlossen. Die Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Die Unfallkasse nimmt die zu meldenden Daten ab dem Berichtsjahr 2018 entgegen.

Dabei bitte ich folgendes Verfahren einzuhalten:

Die personalführende Dienststelle übermittelt die zu meldenden Daten in Papierform **spätestens 4 Wochen nach Bekanntwerden des Unfalles** anhand des beigefügten Vordruckes an das

Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein
1211
Speckenbeker Weg 133
24113 Kiel.

Das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein übernimmt die Weiterleitung an die Unfallkasse Nord.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten ist die personalführende Dienststelle verantwortlich. Unvollständige Meldungen werden vom Dienstleistungszentrum Personal an die personalführende Dienststelle zur unverzüglichen Nachbesserung zurückgeschickt.

Zu beachten ist, dass sämtliche Meldedaten spätestens bis zum 31. März des Folgejahres bei der Unfallkasse Nord vorliegen müssen.
Das bedeutet, dass die Meldedaten eines Berichtsjahres bis spätestens Ende Februar des Folgejahres dem Dienstleistungszentrum gemeldet werden müssen.
Sofern Daten für das Berichtsjahr 2018 vorliegen, bitte ich diese bis zum 28. Februar 2019 dem Dienstleistungszentrum Personal zu melden.

Ich bitte die Ressorts, die Gemeinden, Kreise und Ämter, die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in eigener Zuständigkeit zu informieren.

Dabei möchte ich auf § 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Unfallkasse Nord hinweisen (Optionsklausel):

Andere Dienstherren, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind berechtigt, dem Meldeverfahren beizutreten. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber der Unfallkasse Nord, Seekoppelweg 5a in 24113 Kiel zu erklären.
Die Unfallkasse eröffnet dem Dienstherrn den Zugang zur Datenübermittlung ab dem Berichtsjahr 2019 binnen 3 Monaten nach Eingang der schriftlichen Erklärung. Für die Tragung des Verwaltungsaufwands der Unfallkasse gilt § 3 Abs. 3 bis 5 entsprechend (Übernahme der Verwaltungskosten durch das Land). Für die Datenübermittlung gilt § 2 mit der Maßgabe, dass die Datenübermittlung an die Unfallkasse grundsätzlich eigenverantwortlich von den Dienstherren durchzuführen ist.
Übernimmt ein Versorgungsverband für einen anderen Dienstherrn die Anerkennung von Dienstunfällen, kann der Beitritt nur durch den Versorgungsverband erklärt werden.

Die Teilnahme am Meldeverfahren des Landes (Übermittlung der Daten über das Dienstleistungszentrum) ist mit dem Finanzministerium Schleswig-Holstein – Referat VI 11 - abzustimmen.

Der Vordruck der Dienstunfallmeldung sowie eine Kopie der Verwaltungsvereinbarung sind als Anlagen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Demmel

Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei

Ministerium für Justiz,
Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

Ministerium
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

VI 12

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Präsidentin des Landesrechnungshofes

Vertretung des Landes
Schleswig-Holstein beim Bund

Dienstleistungszentrum Personal
Schleswig-Holstein
Speckenbeker Weg 133
24113 Kiel

nachrichtlich:

HELIOS Fachklinik Schleswig GmbH
Am Damm 1
24837 Schleswig

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Campus Kiel
Brunswiker Straße 10
24105 Kiel

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Campus Lübeck
Ratzeburger Allee 160
23538 Lübeck

AOK Schleswig-Holstein
Zentrale Dienste
Edisonstraße 70
24145 Kiel

HSH Nordbank AG
Martensdamm 6
24103 Kiel

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

GMSH
Gartenstraße 6
24103 Kiel

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel — 4 fach

Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Am Kamp 15-17
24768 Rendsburg

Deutsche Rentenversicherung
23544 Lübeck

Landeskirchenamt
Dezernat DAR Versorgungsabteilung
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

Eichdirektion Nord
Düppelstraße 63
24105 Kiel

Handwerkskammer Lübeck
- Abteilung Personal -
Breite Str. 10 /12
23552 Lübeck

Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a
24113 Kiel

Medienanstalt
Hamburg / Schleswig-Holstein
Rathausallee 72-76
22846 Norderstedt

WTSH-Wirtschaftsförderung
Und Technologietransfer GmbH
Postfach
24100 Kiel

Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Unabhängiges Landeszentrum
für Datenschutz
Schleswig-Holstein
- LD 1.3-
Postfach 71 16
24171 Kiel
Hansestadt Lübeck
Personal- und Organisationsservice
Fischstr. 2-6
23552 Lübeck

Formular zur EUROSTAT-Meldepflicht bei Dienstunfällen[i] von Beamten[ii]

Dienstunfallmeldung

Name der Dienststelle[iii]	Aktenzeichen:

Empfänger:
Persönlich/vertraulich
Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein
1211
Speckenbeker Weg 133
24113 Kiel

Geburtsdatum: ...../...../..... (TT/MM/JJJJ)	
Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich	
Datum des Unfalls: ...../...../..... (TT/MM/JJJJ)	Uhrzeit:.....Uhr (HH)
Unfallort[iv] (genaue PLZ):	
Tödlicher Unfall[v] ☐ ja ☐ nein	
Unfall im Straßenverkehr ☐ ja ☐ nein	
dienstunfähig[vi] von/seit ...../...../.....(TT/MM/JJJJ) bis...../...../.....(TT/MM/JJJJ)..... ☐ voraussichtlich dauerhaft	
Verletzte Körperteile[vii]:	
Art der Verletzung[viii]:	
Zum Zeitpunkt des Unfalls beschäftigt/tätig als[ix]:	
Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (Verlauf, Arbeitsumgebung[x])	

| --- | --- | --- | --- |
| Datum | Vorname, Name Behördenvertreter | Unterschrift Behördenvertreter | Tel.-Nr. Rückfragen |

Erläuterungen

[i] Dienstunfall: ein während des Dienstes eintretendes, deutlich abzugrenzendes Ereignis, das zu einem physischen oder psychischen Schaden führt. Die Formulierung „während des Dienstes" bedeutet „in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit oder in der während des Dienstes verbrachten Zeitspanne". Das schließt Straßenverkehrsunfälle während des Dienstes ein.
Wegeunfälle zwischen der Wohnung der oder des Geschädigten und dem Dienstort werden nicht erfasst.
Es werden nur Dienstunfälle mit mehr als drei Tagen Abwesenheit vom Arbeitsplatz erfasst.

[ii] des Landes, der Beamten der Gemeinden, Kreise, Ämter und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
Ausgenommen sind Unfälle von Beamtinnen Beamten, bei denen die Daten der Vertraulichkeit unterliegen (Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzug, Feuerwehr, öffentliche Sicherheit und Ordnung).

[iii] Ungekürzte und genaue Dienststellenbezeichnung, in der die oder der Geschädigte beschäftigt ist. Die genaue Dienststellenbezeichnung dient zur Ermittlung des Wirtschaftszweiges.
Wirtschaftszweig des Arbeitgebers: die „wirtschaftliche" Haupttätigkeit der örtlichen Einheit des Unternehmens, in dem der Geschädigte beschäftigt war.

[iv] Ort des Unfalls: geografischer Ort, an dem sich der Unfall ereignet hat

[v] Tödlicher Dienstunfall: Unfall, der innerhalb eines Jahres zum Tod des Unfallopfers führt.

[vi] Volle Kalendertage (ohne Unfalltag), an denen die oder der Geschädigte infolge eines Dienstunfalls keinen Dienst leisten konnte.

[vii] Beschreibung der betroffenen Körperteile. Wenn mehrere Körperteile verletzt worden sind, ist die schwerste Verletzung ausschlaggebend.

[viii] Art der Verletzung: die körperlichen Auswirkungen für das Unfallopfer, z.B. Frakturen, Wunden, Verstauchungen, Vergiftungen....

[ix] Dienstliche Tätigkeit des Geschädigten zum Zeitpunkt des Unfalls, z.B. Verwaltungsbeamter, Lehrer, Arzt, Förster ...

[x] Hier soll der Unfall mit seinen näheren Umständen detailliert geschildert werden: wo, wie, warum? Beteiligte Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder Gefahrstoffe? Insbesondere ist darauf einzugehen, in welchem Betriebsteil (z.B. Büro, Labor, Klassenzimmer, Pausenhof...) und bei welcher Tätigkeit sich der Unfall ereignete.
Auf Umstände, die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen (Was löste den Unfall aus, welche Arbeitsmittel wurden benutzt, an welchen Maschinen/Anlagen wurde gearbeitet?) ist möglichst genau einzugehen.

Verwaltungsvereinbarung

Zwischen dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Finanzministerium Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel

- nachfolgend „Land" genannt –

und

der Unfallkasse Nord, vertreten durch den Geschäftsführer, Seekoppelweg 5a in 24113 Kiel

- nachfolgend „Unfallkasse" genannt –

wird folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Nach der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12. April 2011, Seite 3) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Daten von Arbeits-/Dienstunfällen zu erfassen und an das Statistische Amt der Europäischen Union (EUROSTAT) zu melden. Die Unfallkassen sind für die Meldung von Arbeitsunfällen der gesetzlich Unfallversicherten zuständig und besitzen die nötigen technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine sachgerechte Meldung an die zuständigen Stellen. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und eines verwaltungsökonomischen Vollzugs haben sich die Länder und Unfallkassen darauf verständigt, die Weitergabe der nach der Verordnung meldepflichtigen Daten von Dienstunfällen der Landesbeamtinnen und -beamten über die Unfallkassen zu organisieren. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2019 vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896) wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, um die Unfallkasse Nord zur Weitermeldung zu ermächtigen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Die Unfallkasse verpflichtet sich, die vom Land nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12. April 2011, Seite 3) zu meldenden Daten von Dienstunfällen der Landesbeamtinnen und –beamten ab dem Berichtsjahr 2018 entgegenzunehmen, in ihr laufendes Verfahren für die Meldung der sonstigen Arbeitsunfälle zu integrieren und sie nach den für sie geltenden Maßstäben und Vorschriften an Eurostat weiterzuleiten.
Art und Umfang der Datenübermittlung sowie die in diesem Zusammenhang zu beachtenden technischen und rechtlichen Anforderungen bestimmen sich nach den Vorgaben der Verordnungen.

§ 2
Datenübermittlung

(1) Die Unfallkasse stellt dem Land ab dem Berichtsjahr 2019 einen datenschutzkonformen technischen Übertragungsweg (IT-Lösung) für die Entgegennahme der Daten zur Verfügung. Für das Berichtsjahr 2018 nimmt die Unfallkasse die Dienstunfalldatenmeldung in Papierform entgegen.

(2) Die Dienstunfalldaten sind jeweils zeitnah zu melden, sämtliche Meldungen müssen bis spätestens zum 31. März des Folgejahres bei der Unfallkasse vorliegen.

§ 3
Kostentragung

(1) Das Land verpflichtet sich, den einmaligen Softwareaufwand der Unfallkasse für den technischen Übertragungsweg (Konfiguration für die Erfassung von Dienstunfällen, Einbindung der Datenlieferung aus dem Frontend in die von der Unfallkasse verwendete Fachanwendung) sowie eine laufende jährliche Kostenerstattung für den Verwaltungsaufwand der Unfallkasse zu tragen.

(2) Der einmalige Softwareaufwand der Unfallkasse beträgt 4.350,68 Euro. Der Aufwand der Unfallkasse ist mit der Rechnungslegung der Unfallkasse im Jahr 2019 fällig und vom Land an die Unfallkasse zu erstatten.

(3) Der Verwaltungsaufwand der Datenerfassung der Unfallkasse wird nach Fallzahlen abgerechnet. Für die Erfassung einer Meldung in Papierform wird eine Bearbeitungszeit von acht Minuten zugrunde gelegt, bei elektronischer Anlieferung werden für die Verschlüsselung und weitere Verarbeitung vier Minuten vereinbart. Die Tätigkeit wird mit der Vergütungsgruppe EG 6 bewertet, die Berechnung erfolgt nach dem Stundenwert mit Personalgemeinkosten der Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein des vorvergangenen Haushaltsjahres.

(4) Die Unfallkasse ist berechtigt denjenigen Aufwand, der für die Ermittlung eines korrekten Datensatzes, der den Ansprüchen des § 1 dieser Vereinbarung genügt, notwendig ist, gesondert nach den Maßstäben des Absatzes 3 in Rechnung zu stellen.

(5) Die Unfallkasse übermittelt bis zum 31.5. des Folgejahres eine Rechnungslegung nach den Absätzen 3 und 4.

§ 4
Datenschutzrechtliche Vereinbarungen

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Abs. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die öffentliche Stelle, die der Unfallkasse die zu meldenden Daten zuleitet. Die Unfallkasse gewährleistet, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO und insbesondere die des Art. 28 DSGVO bei der Verarbeitung der Daten eingehalten werden. Die Pflichten der Unfallkasse ergeben sich insbesondere aus Art. 28 Abs. 3 Satz 2 DSGVO.

§ 5
Optionsklausel

(1) Andere Dienstherren, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind berechtigt, dem Meldeverfahren beizutreten. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber der Unfallkasse zu erklären. Die Unfallkasse eröffnet dem Dienstherrn den Zugang zur Datenübermittlung ab dem Berichtsjahr 2019 binnen 3 Monaten nach Eingang der schriftlichen Erklärung. Das Land trägt die Kosten entsprechend § 3 Abs. 3 bis 5. Für die Datenübermittlung gilt § 2 mit der Maßgabe, dass die Datenübermittlung an die Unfallkasse grundsätzlich eigenverantwortlich durchzuführen ist.

(2) Übernimmt ein Versorgungsverband für einen anderen Dienstherrn die Anerkennung von Dienstunfällen, kann der Beitritt nur durch den Versorgungsverband erklärt werden.

§ 6
Haftung

Die Unfallkasse übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Land gelieferten Daten. Im Übrigen ist die Haftung der Unfallkasse auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7
Laufzeit, Kündigung

Diese Verwaltungsvereinbarung wird unbefristet geschlossen, endet jedoch mit Ablauf der europarechtlichen Meldepflichten der Mitgliedstaaten.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen.

§ 9
Schlussbestimmungen

Die Verwaltungsvereinbarung und ihre Änderungen bedürfen der Schriftform.
Die Verwaltungsvereinbarung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.
Jede Partei erhält eine gegengezeichnete Ausfertigung.

Kiel, 25. Januar 2019

Geschäftsführer der Unfallkasse Nord

UNFALLKASSE NORD

Kiel, 25. Januar 2019

Leiter des Referates VI 11

FINANZMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN